

Stadt Tettngang

Marktsatzung

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Stadt Tettngang am 9. November 2011 für die Märkte der Stadt Tettngang folgende Marktsatzung erlassen.

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Tettngang betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung bzw. eines Beauftragten für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder einzelne Tage (Tageserlaubnis).

(3) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich durch Zuweisung eines Standplatzes. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Die Bewerber müssen über die zur Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Als unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere anzusehen, wenn er gegen die für den Betrieb eines Marktstandes einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die diese Marktordnung oder die Marktgebührensatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat.

(5) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.

(6) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen, insbesondere nach

- Ausgewogenheit und Vielfältigkeit des Warenangebots
- Kundenattraktivität
- bei Wochenmärkten nach dem Grundsatz Erzeuger vor Händler

Jeder Bewerber erhält nur einen Standplatz zugewiesen, sofern nicht mehr Standplätze als Bewerber vorhanden sind. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Bewerber aus, erfolgt die Auswahl unter gleich geeigneten Bewerbern nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(7) Das Verfahren für die Zuweisung eines Standplatzes kann über einen einheitlichen

Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlicher gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
2. die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden;
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Aufforderung nicht bereit ist, die Rettungsgasse für Feuerwehr und Krankenwagen nach §4 Abs. 7 frei zu halten;
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Tettngang in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

§ 3 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen, sowie am Bodenbelag (Teerdecke, Pflastersteine) befestigt

werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jedoch sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) Die Rettungsgasse für Feuerwehr und Krankenwagen muss zu jedem Zeitpunkt frei bleiben.

§ 5 Verkehrsregelung

(1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

(2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.

(3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.

(4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

(5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

(6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung bzw. deren Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen oder durch Auslösen anzubieten;
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; dies gilt nicht für Info-Stände bei Wahlen
3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, Hunde an der Leine sowie Tiere, die gemäß § 67 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind;
4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
6. Mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Sauberhaltung des Marktes

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen, das Reinigen der Marktplätze nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Stadt.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Stände sowie die angrenzenden Begehungsflächen während der Benützungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird;
3. die Verkäufer von Lebensmitteln mit sofortigem Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

(4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

§ 8 Hygiene, Seuchen, Epidemien

(1) Alle Waren insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.

(2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.

(3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.

(4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem und nicht beschriebenen Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.

(5) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 9 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt. Hierfür wird ein Marktmeister bzw. ein Beauftragter für die Kontrolle, Durchführung und Aufsicht an den Markttagen eingesetzt.

(2) Den Anordnungen des Marktmeisters bzw. des Beauftragten ist Folge zu leisten.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Ihnen sind sachdienliche Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen alle für die Ausübung der Tätigkeit und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(4) Personen, die die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören, können von den Marktplätzen verwiesen werden.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt haftet für alle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

(4) Die Markthändler verpflichten sich, die Stadt Tettung von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch ihr Verhalten ihrer Mitarbeiter oder Lieferanten verursacht wurden.

§ 11 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 2 Abs. 1,
2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 2 Abs. 8, Satz 3,
3. den Zutritt gemäß § 3,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 bis 4,
5. die Kennzeichnungspflicht § 4 Abs. 5
6. die Plakate und die Werbung nach § 4 Abs. 6,
7. die Freihaltung der Rettungsgasse nach § 4 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 6 Abs. 1, 2 und 3,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder durch Auslösen nach § 6 Abs. 4 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 4, Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 6 Abs. 4 Nr. 5,
13. die mitleiderregende Zurschaustellung von Gebrechen nach § 6 Abs. 4 Nr. 6,
14. die Gestattung des Zutritts nach § 6 Abs. 5 Satz 1,
15. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 5 Satz 2,
16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 7 Abs. 1,
17. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 und 3, Nr. 1, 2 und 3,
18. die festgesetzten Marktzeiten nach § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 1
19. den Auf- und Abbau nach § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 2,
20. den Verkauf von geistigen Getränken an Ort und Stelle nach § 16 Abs. 2,
21. die Gegenstände des Wochen- und Jahrmarktverkehrs nach § 20,
22. den Pilzverkauf nach § 21,

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Gemeindeordnung i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

II. Besondere Bestimmungen

A. Jahrmarkt

§ 13 Markttage

In Tett nang werden jährlich auf Grund der Festsetzungen durch das Landratsamt Bodenseekreis zwei Märkte abgehalten, und zwar

- a) am 2. Dienstag im Mai (Maimarkt),
- b) am 2. Dienstag im November (Martinimarkt).

§ 14 Marktbereich

In Tettngang findet der Jahrmarkt auf Grund der Festsetzung durch das Landratsamt Bodenseekreis auf folgenden Plätzen statt:

Montfortstraße, Montfortplatz, Schloßstraße im Bereich vom Montfortplatz bis zur Einmündung Grabenstraße, Bärenplatz im Bereich vom Torschloß bis zum Bärenbrunnen (Bärenplatzbereich nur der Martinimarkt)

§ 15 Marktzeit

(1) Der Warenverkauf ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 6.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 19.00 Uhr abgebaut sein.

§ 16 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.

(2) Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Stadtverwaltung. Beim Maimarkt ist der Verkauf von geistigen Getränken nicht gestattet, beim Martinimarkt, der Jahreszeit entsprechend lediglich Glühwein.

B. Wochenmarkt

§ 17 Markttage

(1) Der Wochenmarkt findet in Tettngang jeden Dienstag und Samstag (Städtles Markt) statt.

(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet kein Markt statt. Das Stattfinden der Märkte am Dienstag nach Neujahr, Fasnetsdienstag, Osterdienstag und Pfingstdienstag entscheidet die Marktaufsicht im Einvernehmen mit den Marktbeschickern.

§ 18 Marktbereich

Der Wochenmarkt in Tettngang wird auf dem Montfortplatz abgehalten; der Städtlesmarkt in der Montfortstraße. An den Tagen der Jahrmärkte wird der Wochenmarkt in den oberen Schlosspark verlegt. Der Verlegung ist rechtzeitig zu veröffentlichen.

§ 19 Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 6.00 Uhr begonnen werden. Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 20 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenständen vertrieben werden.

§ 21 Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf

(1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschaueugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen der Sachverständigen können bei Bedarf von der Marktaufsicht erfragt werden.

(2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.

(3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

§ 22 Fahrzeuge als Verkaufsstände

Die Benutzung von Fahrzeugen als Verkaufsstand bedarf unbeschadet von § 4 Abs. 1 der Genehmigung der Marktaufsicht.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren und ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am 21.11.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Stadt geltend

gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.